

URL: <http://www.hannover.ihk.de>
Pfad: IHK Hannover > Themen > Innovation / Umwelt > Umwelt > Recht
Druckdatum: 30.11.2009

Neues Deponierecht seit Juli in Kraft

Seit Mitte Juli ist die neue Deponieverordnung in Deutschland in Kraft. Mit ihr werden

- die drei Verordnungen (Deponie-, Abfallablagerungs- und Deponieverwertungsverordnung) sowie
- die drei Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitung (TA) Abfall, TA Siedlungsabfall, erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Grundwasserschutz)

zusammengefasst und fortgeschrieben.

Nach dem in Deutschland entwickelten Stand der Deponietechnik ist eine umweltverträgliche Abfallablagerung nur dann gewährleistet, wenn in den abzulagernden Materialien biologische Umsetzungsprozesse oder chemische Reaktionen minimiert sind.

1. Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt unter anderem für

- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung, die Nachsorge von Deponien,
- die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, einschließlich von spezifischen Massenabfällen auf Monodeponien, zum Zweck der Beseitigung,
- den Einsatz von Abfällen als Deponieersatzbaustoff bei Baumaßnahmen auf Deponien,
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Langzeitlagern,
- die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern.

Weiterhin wird nach vier oberirdischen und einer untertätigen Deponieklasse unterschieden.

Deponieklasse Eigenschaft

0	oberirdische Deponie für Inertabfälle (geringe Belastung)
I	oberirdische Deponie für mäßig belastete Abfälle
II	oberirdische Deponie für stärker belastete Abfälle und mechanisch-biologisch behandelte Siedlungsabfälle = früher Hausmülldeponien
III	oberirdische Deponie für Sonderabfälle

IV unterirdische Deponie für Sonderabfall

Im Rahmen der Schließung von Deponien, die nicht alle Anforderungen der europäischen Deponierichtlinie erfüllt haben (Stichtag: 15.7.2009), ist die Frage aufgekommen, ob es in Niedersachsen in Zukunft noch genügend Deponiekapazität für mineralische Abfälle – wie z. B. Bauschuttgemische – geben wird. Bau- und Abbruchabfälle machen in Deutschland etwa 50 Prozent des gesamten Abfallaufkommens aus.

Im Jahr 2006 wurden in Niedersachsen 17 Mio. Tonnen überwiegend mineralischer Bauabfälle – insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Baggergut – entsorgt. Davon wurden 1,3 Mio. Tonnen auf Deponien abgelagert und 260.000 Tonnen als Ersatzbaustoff in Deponiebaumaßnahmen eingesetzt. Die übrigen Massen wurden außerhalb von Deponien verwertet (siehe Liste der Deponien in Niedersachsen zum Download).

2. Wichtigster Inhalt der neuen Deponieverordnung

2.1 Annahme

In Zukunft gelten für alle Deponieklassen einheitliche und gegenüber den früheren Vorgaben erweiterte Anforderungen an das Abfallannahmeverfahren auf Deponien. Die Verantwortlichkeit für die grundlegende Charakterisierung des Abfalls, die dem Deponiebetreiber vor der ersten Annahme eines Abfalls nach § 8 der neuen Deponieverordnung vorzulegen ist, geht auf den Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung den Einsammler, über. Diese haben hierbei dem Betreiber der Deponie rechtzeitig Angaben über die Vorbehandlung sowie die Art und Herkunft des Abfalls vorzulegen. Dies schließt ausdrücklich die Vorlage von Probenahmeprotokollen und Analyseberichten ein. Bei gefährlichen Abfällen sind ggf. zusätzliche Angaben gegenüber dem Regeluntersuchungsumfang nach Anhang 3 der Verordnung vorzulegen.

Die grundlegende Charakterisierung umfasst alle für die langfristig sichere Deponierung des Abfalls erforderlichen Informationen über Art, Herkunft, Zusammensetzung, Homogenität, Auslaugbarkeit und voraussichtliches Ablagerungsverhalten. Diese Pflicht ist nunmehr für alle fünf Deponieklassen – einheitlich ausgestaltet und gilt – mit wenigen Ausnahmen – für alle zu deponierenden Abfallarten und die Annahme von Deponieersatzbaustoffen (§ 17).

Bei regelmäßigen Abfalllieferungen haben der Abfallerzeuger oder der Einsammler die Abfälle wiederkehrend auf die sogenannten Schlüsselparameter des Abfalls zu untersuchen. Der Deponiebetreiber ist zu Kontrolluntersuchungen verpflichtet (mit Rückstellproben). Bei spezifischen Massenabfällen kann die Zustimmung der zuständigen Behörde die Häufigkeit der vorgenannten Kontrollanalysen reduzieren.

2.2 Organisation und Personal

Der Deponiebetreiber hat die Organisation einer Deponie so auszugestalten, dass

- jederzeit ausreichend fach- und sachkundiges Personal für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist,
- die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist sowie
- Unfälle vermieden und eventuelle Unfallfolgen begrenzt werden.

2.3 Flexibilisierung der Abdichtungssysteme

Die Anforderungen an die geologische Barriere und an die Abdichtungssysteme von Deponien werden insgesamt flexibilisiert und harmonisiert. Statt konkret festgelegter Abdichtungen werden jetzt erforderliche Systemkomponenten

bzw. Funktionen eingeführt.

Bei Deponien der Klasse 0 sowie Monodeponien für spezifische Massenabfälle wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, nach einer Risikoabwägung Erleichterungen bei einzelnen Anforderungen zuzulassen.

Derzeit betriebene oder in der Stilllegungsphase befindliche Deponien erhalten weitgehenden Bestandsschutz, sofern für den weiteren Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge bestandskräftige Plangenehmigungen, Anordnungen oder behördliche Anzeigen vorliegen.

3. Download

[1. Verordnung über Deponien und Langzeitlager 2009 \[1\]](#)

[2. Begründung der Deponieverordnung 2009 \[2\]](#)

[3. Informationen der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2009 u. a. zur europäischen Deponierichtlinie \[3\]](#)

[4. Europäische Deponierichtlinie 1999/31/EG \[4\]](#)

[5. Vortrag „Das neue Deponierecht – Inhalt und Auswirkungen“ von Gunther Weyer, Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz \[5\]](#)

[6. Infos zur Entwicklung des Deponierechts in Deutschland \[6\]](#)

[7. Standorte der Deponien in Niedersachsen \(ohne Boden- und Bauschuttdeponien\) Stand: 31.12.2007](#)

[\[7\]](#)

Dr. Alexander Witthohn, [witthohn\(at\)hannover.ihk.de](mailto:witthohn(at)hannover.ihk.de) [8]

02.09.2009

Hat Ihnen diese Seite weitergeholfen?

Ihre Bewertung der Informationen nach Schulnoten:

123456Durchschnitt: **1.00** (2 Wertg.)[Top 20 Seiten \[9\]](#)

Letzte Änderung: 02.09.2009

Dokumenten-Nr.: 090915860

URLs auf dieser Seite:

[1] <http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/DepVereinV.pdf>

[2] http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/depvereinfv_begr.pdf

[3]

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1154&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

- [4] http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_abfalldeponien.pdf
- [5] http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Weyer_Internet_NGS_Novellierte_DepV_2009_06.pdf
- [6] http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/neue_rechtsvorschriften/doc/print/41593.php?
- [7] http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C49669459_L20.pdf
- [8] witthohn@hannover.ihk.de
- [9] <http://www.hannover.ihk.de/index.php?id=13500>